

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-011/05
HA	

Dezernat: III

Amt: 50

Termin der Tagung: 30.11.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.10.2005	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	09.11.2005
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2005	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	23.11.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2005
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches – SGB XII - ab 2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

Zur Gewährung von Zuschüssen nach § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches – SGB XII – wird die in der Anlage befindliche Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 hat der Gesetzgeber das Sozialhilferecht reformiert, das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch als 12. Buch eingegliedert.

Dieses Gesetz trat zum 01.01.2005 in Kraft.

Nach § 5 SGB XII will die Stadt Cottbus im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus ausgewiesenen Haushaltsmittel und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie unter Beachtung der §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg.) Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger zur Stärkung der ambulanten sozialen Dienste der Stadt Cottbus gewähren.

Es sollen Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung die Stadt Cottbus als Träger der Sozialhilfe nach § 11 SGB XII verpflichtet ist, für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch jedoch Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 beteiligt werden. Die Finanzierung der an die Wohlfahrtsverbände übertragenen Aufgaben erfolgt in Form der Projektförderung.

Die Projekte dienen der Aktivierung der Hilfe durch Selbsthilfe und begleiten Leistungen nach dem SGB XII bzw. verhindern deren vorzeitige Inanspruchnahme.

Die Unterstützung im Rahmen einer Förderung muss mit dem Ziel erfolgen, dass alte, hilfe- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können.

Die Leistungen nach Reichsversicherungsordnung (RVO), Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V), Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI), Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI), Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollen um flankierende Angebote der Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Siehe Anlage

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**